



Merkblatt zu Transparenz- und Kennzeichnungspflichten beim Einsatz generativer KI

Stand 08/2026

Seit dem 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten aus [Art. 50 der KI-VO der EU](#). Sie sollen sicherstellen, dass Personen erkennen können, wenn sie unmittelbar mit einem KI-System interagieren oder mit künstlich erzeugten beziehungsweise manipulierten Inhalten konfrontiert werden.

Dieses Merkblatt ergänzt die [Richtlinie der HWR Berlin für die Nutzung von Künstlicher Intelligenz vom 04.08.2025](#). Die dort festgelegten Regelungen, insbesondere für Studium, Prüfungen, Forschung und den Umgang mit personenbezogenen oder vertraulichen Informationen, bleiben unberührt.

Die Transparenzpflichten aus Art. 50 der EU-KI-VO bedeuten nicht, dass jede Nutzung generativer KI gekennzeichnet werden muss.

Für die HWR Berlin gelten folgende Grundsätze:

- Personen werden darüber informiert, wenn sie unmittelbar mit einem KI-System interagieren.
- Vollständig mit KI generierte Bilder sind grundsätzlich zu kennzeichnen.
- Künstlich erzeugte oder wesentlich mit KI erstellte oder bearbeitete Audio- und Videoinhalte sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Texte, die wesentlich mit KI erstellt wurden, sind vor der Veröffentlichung fachlich und redaktionell zu prüfen.
- Lehrmaterialien, die wesentlich mit KI erstellt wurden, sind fachlich zu prüfen und transparent zu kennzeichnen.

1. Wann muss auf ein KI-System hingewiesen werden?

Nach Art. 50 der EU-KI-VO müssen Personen erkennen können oder in geeigneter Form darüber informiert werden, wenn sie unmittelbar mit einem KI-System interagieren, sofern dies nicht offensichtlich ist. Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen, sodass im Zweifel ein Hinweis in gebotener Form immer zu geben ist.

Dies betrifft, soweit vorhanden, Chatbots auf Hochschulwebseiten, KI-gestützte Studienberatungs- oder Informationsangebote, KI-Assistenten und KI-Tutoren in Moodle



oder auf anderen Lernplattformen sowie Sprachbots und interaktive Avatare, die selbstständig auf Fragen von Hochschulangehörigen oder externen Personen reagieren.

Ein geeigneter Hinweis lautet beispielsweise

„Sie kommunizieren mit einem KI-gestützten Assistenzsystem. Die Antworten werden automatisiert erzeugt und können fehlerhaft oder unvollständig sein.“

Ein Hinweis ist nicht erforderlich, wenn Beschäftigte KI lediglich im Hintergrund als Arbeitsmittel verwenden, beispielsweise zur Erstellung eines Textentwurfs, für Zusammenfassungen oder die Vorbereitung einer E-Mail. Unabhängig davon sind bei dieser Nutzung die Vorgaben der HWR Berlin für den zulässigen und verantwortungsvollen Einsatz von KI zu beachten.

2. Wann müssen Bilder, Audio- und Videoinhalte gekennzeichnet werden?

Art. 50 der EU-KI-VO verpflichtet insbesondere zur Kennzeichnung sogenannter Deepfakes. Gemeint sind künstlich erzeugte oder künstlich manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die den Eindruck erwecken können, authentisch zu sein.

Vollständig mit KI generierte Bilder, die durch die HWR Berlin veröffentlicht oder in Lehrmaterialien eingesetzt werden, sollen grundsätzlich gekennzeichnet werden.

Geeignete Formulierungen sind

„KI-generiertes Bild“

„KI-generiertes Symbolbild“.

Wurde ein reales Bild wesentlich durch KI verändert, soll dies ebenfalls kenntlich gemacht werden. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn KI nur für technische Standardbearbeitungen wie Farb-, Belichtungs- oder Rauschkorrekturen eingesetzt wurde und Inhalt und Aussage nicht wesentlich verändert werden.

Künstlich erzeugte oder wesentlich manipulierte Audio- und Videoinhalte sind ebenfalls eindeutig zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere für synthetische Stimmen oder Darstellungen realer Personen.

3. Müssen mit KI erstellte Texte gekennzeichnet werden?

Art. 50 Abs. 4 der EU-KI-VO sieht eine besondere Transparenzpflicht für KI-generierte oder mit KI bearbeitete Texte vor, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren. Ein internes Rundschreiben beispielsweise fällt nicht unter diesen Anwendungsbereich. Vielmehr muss es sich um einen öffentlich zugänglichen Beitrag beispielsweise auf der Hochschulwebseite oder auf den Social-Media-Plattformen handeln. Themen des öffentlichen Interesses können zum Beispiel Beiträge zur Hochschulpolitik sein.



Die Kennzeichnungspflicht kann entfallen, wenn der Inhalt vor der Veröffentlichung durch eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen und fachlichem Urteilsvermögen geprüft wurde und die HWR Berlin beziehungsweise eine zuständige Person die redaktionelle Verantwortung übernimmt.

Eine geeignete Formulierung für nicht kontrollierte oder überarbeitete Texte ist
„Dieser Inhalt wurde von einer Künstlichen Intelligenz erstellt.“.

4. Was gilt für Lehrmaterialien?

Lehrmaterialien in geschlossenen Lehr- und Lernumgebungen sind in der Regel keine öffentlichen Texte im Sinne von Art. 50 der EU-KI-VO.

Unabhängig davon setzt die HWR Berlin bei Lehrmaterialien einen weitergehenden Transparenzstandard an. KI-generierte oder wesentlich mit KI erstellte Lehrmaterialien müssen vor ihrem Einsatz fachlich und redaktionell durch die verantwortliche Lehrperson geprüft werden. Wesentliche KI-Anteile sollen zusätzlich transparent gekennzeichnet werden. Dies betrifft beispielsweise Skripte, Moodle-Inhalte, Präsentationen, Übungsaufgaben, Fallbeispiele, Zusammenfassungen oder Erläuterungstexte.

Eine geeignete Formulierung lautet
„Dieses Lehrmaterial wurde unter Einsatz generativer KI erstellt und durch die Lehrperson fachlich geprüft.“

Vollständig KI-generiertes Bildmaterial ist auch in Lehrmaterialien entsprechend den Vorgaben dieses Merkblatts zu kennzeichnen.

5. Was gilt für bereits vorhandene Inhalte?

Art. 50 der EU-KI-VO gilt seit dem 2. August 2026.

Vor diesem Datum erzeugte und bereits veröffentlichte Inhalte müssen grundsätzlich nicht nachträglich gekennzeichnet werden. Eine flächendeckende Prüfung bestehender Inhalte ist daher nicht erforderlich. Werden ältere KI-generierte Inhalte neu oder erneut veröffentlicht oder wesentlich verändert, sollten die aktuellen Transparenzanforderungen berücksichtigt werden.